

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : lic. iur. Dorothee Frei Hasler, Generalsekretärin
Gesundheitsdepartement Basel-Stadt
St. Alban-Vorstadt 25
4001 Basel

Telefon : 061 267 95 49

E-Mail : dorothee.frei@bs.ch

Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. September 2018** an folgende E-Mail Adresse:
abteilung-leistungen@bag.admin.ch

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):
Vernehmlassungsverfahren**

5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	4
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	6
Weitere Vorschläge	8
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	9

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BS	<p>Allgemeines</p> <p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bezüglich des Vorentwurfs und erläuternden Berichts zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) mit dem Titel «Einheitliche Finanzierung der Leistungen im ambulanten und im stationären Bereich». Gerne verweisen wir dabei auf die Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), deren Position mit der Haltung des Kantons Basel-Stadt vollumfänglich übereinstimmt. In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals festhalten, dass das Hauptproblem in Bezug auf die Gesundheitskosten in der Schweiz nicht deren Zusammensetzung und Verteilung auf die einzelnen Finanzierungsquellen ist, sondern vielmehr die Entwicklung der Gesamtsystemkosten über die Jahre. Das Hauptziel muss deshalb sein, das Kostenwachstum zu bremsen bzw. längerfristig die Kosten des Systems gesamthaft zu senken. Die Belastung einzelner Kostenträger (Finanzierer) ist eine verteilungs- bzw. sozialpolitische Diskussion. Sie sollte aber den Blick auf die Gesamtkostenentwicklung und ihre Ursachen nicht verlieren. Nach Auffassung des Kantons Basel-Stadt ist jedoch in den Argumenten der Kommissionsmehrheit diese Perspektivenvermischung erkennbar. Das Ziel ist offensichtlich eine Entlastung zu Gunsten der Krankenkassen. Die Argumente, wie durch den Systemwechsel die Gesamtkosten gebremst werden könnten, sind indessen nicht überzeugend</p>
BS	<p>Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:</p> <p>Die finanziellen Folgen der Vorlage für die Kantone sind in den Vernehmlassungsunterlagen nicht nachvollziehbar dargelegt. Eine vertiefte Auseinandersetzung über die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Basel-Stadt ist somit unmöglich.</p> <p>Der Kanton Basel-Stadt könnte aufgrund der groben Schätzung des BAG mit einer Entlastung von rund 27,4 Mio. Franken (Basis Jahr 2016) rechnen. Diese Zahl können wir jedoch aufgrund der fehlenden Datengrundlage nicht plausibilisieren. Eine mögliche Entlastung des Kantons entkräftet auch nicht unsere Argumente, welche gegen diese Vorlage sprechen. Im Gegenzug zur Entlastung des Kantons würde dieser Betrag den OKP-Prämien der Versicherten belastet. Dies würde auf Seiten der Versicherten zu Prämien erhöhungen führen, was gerade im Kanton Basel-Stadt und seinen strukturell bedingt hohen Prämien höchst problematisch wäre.</p>
BS	
BS	

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):
Vernehmlassungsverfahren**

BS	
BS	
BS	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):
Vernehmlassungsverfahren**

BS					
BS					
BS					
BS					
BS					
BS					
BS					
BS					
BS					
BS					
BS					
BS					
BS					
BS					
BS					
BS					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
BS			
BS			
BS			
BS			
BS			
BS			
BS			
BS			

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word interface with the 'Überprüfen' ribbon selected. The 'Dokument schützen' button is circled in red. The document content includes a table with the following structure:

Allgemeine Bemerkungen		
Name/Firma		Bemerkung/Anregung

Below this table is another table with the following structure:

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

The 'Schutz aufheben' button is circled in red in the bottom right corner of the document area.

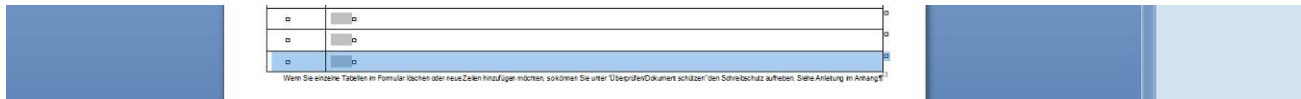
Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen Dokumentprüfung

Kommentar

Änderungen nachverfolgen

Sprechblasen

Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen

Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Ja, Schutz jetzt anwenden

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch